



Steuer- erklärung

2022

2023

**Arbeitnehmer,
Beamte**

Mit
Leitfaden
für
ELSTER

Isabell Pohlmann

Steuererklärung

2022/2023

Arbeitnehmer, Beamte



Inhaltsverzeichnis

Auf ein Neues!

Steuerjahr 2022: Das ist neu

Grundbegriffe erklärt

Warum die meisten Arbeitnehmer zu viel Steuern zahlen

Wer abrechnen muss – wer abrechnen sollte

Bereit zum Abrechnen

Allein abrechnen oder mit Hilfe vom Profi?

Auf Papier oder digital? So können Sie abrechnen

ELSTER: einfach einsteigen

Termine und Fristen: pünktlich abrechnen

Durch die Formulare

Hauptvordruck: So geht's los

Anlage N: für Arbeitnehmer

Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge

Anlage Sonderausgaben

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent

Steuerbonus

Anlage Energetische Maßnahmen: Bis zu 40 000 Euro

Steuerersparnis

Anlage Kind: für Eltern

Anlage AV: für Riester-Verträge

Anlage KAP & Co. : für Sparer und Anleger

Anlage Unterhalt: für Helfer

Anlage Sonstiges

Weitere Anlagen: Zusatzeinkünfte

Mehr Tipps zum Sparen

Der Steuerbescheid: Erst prüfen, dann abheften
Profitieren Sie vom Jahresprinzip
Freibeträge eintragen lassen: gleich mehr netto
Gehalts-Extras vom Chef
Nebeneinkünfte: bis 410 Euro steuerfrei
Nebenjob: wenn Sie dazuverdienen wollen
Lohnersatz: So holen Sie etwas mehr heraus
Tauschein mit Steuereffekt
Tipps für Beamte

Hilfe

Übersicht
Steuerexperten finden
Begriffsübersicht von A-Z
Stichwortverzeichnis
Impressum



Auf ein Neues!

Muss ich eine Steuererklärung machen? Lohnt es sich, freiwillig mit dem Finanzamt abzurechnen? Wie stehen die Chancen auf eine attraktive Steuererstattung? Auf den folgenden Seiten geben wir einen ersten Überblick für die Steuererklärung für 2022, sagen, wer abrechnen muss, und informieren über neue und alte Sparchancen.

Wie motiviert sind Sie, die Steuererklärung für das Jahr 2022 zu machen? Wenn Sie im Vorjahr eine größere Summe vom Finanzamt zurückbekommen haben und auch dieses Mal mit einer Erstattung rechnen, wird es Ihnen vermutlich leichter fallen, sich an die Formulare zu setzen.

Schwieriger ist es, wenn Sie noch an den Steuer-Erfahrungen aus den Corona-Jahren zu knabbern haben und fürchten, dass es für 2022 ähnlich aussehen könnte: Vielleicht gehören Sie zu den Arbeitnehmern, die Steuern nachzahlen müssen, weil Sie Kurzarbeitergeld erhalten haben. Oder Ihre Steuererstattung fällt infolge deutlich niedriger aus, als Sie es aus früheren Zeiten gewohnt sind – etwa weil Sie viel Zeit im Homeoffice verbracht haben und deshalb weniger Ausgaben für den täglichen Arbeitsweg als Werbungskosten absetzen können. In dem Fall ist die Motivation vermutlich eher gering. Doch auch wenn es Sie etwas Überwindung kostet: Viele Arbeitnehmende und Verbeamtete haben dennoch die Chance, sich mit der Steuererklärung Geld vom Finanzamt zurückzuholen.

Haben Sie 2022 zum Beispiel für die Opfer des Kriegs in der Ukraine gespendet? Diese Unterstützung können Sie beim Finanzamt abrechnen. Außerdem profitieren Sie von einigen Steueränderungen, etwa von der 2022 erhöhte Werbungskostenpauschale. Neuerdings rechnet das Finanzamt pauschal mit 1 200 Euro pauschal für Ausgaben für den Job und nicht mehr mit 1 000 Euro im Jahr. Auch die Homeofficepauschale, die eigentlich 2021 auslaufen sollte, können Sie nun doch noch für 2022 geltend machen.

Wer 2022 hingegen regelmäßig in die Firma gefahren ist, kann bei weiten Wegen von einer erhöhten Pendlerpauschale profitieren: Infolge des Kriegs in der Ukraine und der damit verbundenen Preissteigerungen auch hierzulande hat die Bundesregierung unter anderem die Pendlerpauschale bei weiten Strecken vorzeitig etwas erhöht. Eine Übersicht zu den wichtigsten Steueränderungen finden Sie ab [Seite 7](#).

Dazu viele bekannte Sparchancen

Mit dieser Übersicht zu den Neuerungen können Sie gleich sehen, auf welche Punkte Sie bei der diesjährigen Steuererklärung im Vergleich zum Vorjahr besonders achten sollten. Auch wenn Sie erstmals eine Steuererklärung machen (müssen), können Sie neue Chancen gleich in den Blick nehmen, um möglichst viel herauszuholen. Darüber hinaus bestehen weiterhin zahlreiche Sparmöglichkeiten, die vielen Arbeitnehmern und Beamten seit Jahren bekannt sind. Auf diese alten Bekannten werden wir an entsprechender Stelle eingehen, wenn wir Sie Schritt für Schritt durch die aktuellen Steuerformulare führen.

Ob Sie diese weiter traditionell auf Papier ausfüllen oder sich für die digitale Abrechnung beim Finanzamt entscheiden, bleibt meist Ihnen überlassen. Eine

Entscheidungshilfe und Unterstützung, wie die erste Abrechnung über das Online-Portal ELSTER der Finanzverwaltung klappen kann, erhalten Sie ab → [Seite 33](#). Abschließend geben wir Ihnen weitere Steuerspartipps - quasi als Vorbereitung für künftige Steuererklärungen, sodass Sie in Zukunft noch besser beim Finanzamt dastehen können.

Steuerjahr 2022: Das ist neu!

Das Steuerjahr 2022 ist gekennzeichnet durch viele Veränderungen, die zu Jahresbeginn noch gar nicht vorgesehen waren. Denn mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und aufgrund der damit verbundenen Kostensteigerungen etwa für Energie, Benzin und Lebensmittel hat die Bundesregierung im Laufe des Jahres verschiedene Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht. Vieles wurde bereits gesetzlich umgesetzt, andere Änderungen sind vorgesehen, sie waren aber bei Redaktionsschluss für diesen Ratgeber noch im Gesetzgebungsverfahren.

Auch die bisher angekündigten, aber noch nicht endgültig verabschiedeten Erleichterungen fließen in diesen Ratgeber ein. Sollte es daran im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch relevante Änderungen geben, die die Steuererklärung für 2022 betreffen, finden Sie die Informationen dazu online auf der Seite [test.de/Steuerratgeber-Extra](https://www.test.de/Steuerratgeber-Extra).

Einige der wichtigsten Steueränderungen, die bereits Anfang 2022 oder im Laufe des Jahres erfolgten, zeigt die folgende Übersicht:

- ▶ **Mehr steuerfrei:** Der Grundfreibetrag liegt 2022 bei 10 347 Euro für Alleinstehende und damit um rund 600 Euro über dem Vorjahreswert. Für Ehe- und Lebenspartner sind es nun 20 694 Euro im Jahr. Für ein zu

versteuerndes Einkommen bis zu der Grenze zahlen Sie keine Steuern. Auch andere Steuerfreibeträge sind gestiegen, etwa der Kinderfreibetrag, der rückwirkend für 2022 auf 2 810 Euro je Kind und Elternteil angehoben werden soll.

- ▶ **Werbungskostenpauschale:** Bei den Ausgaben für Ihren Job rechnet das Finanzamt nun mit einer Jahrespauschale von 1 200 Euro und nicht mehr mit 1 000 Euro im Jahr. Selbst wenn Sie nicht das ganze Jahr berufstätig waren, rechnet das Amt mit dieser Pauschale für Ihre Jobkosten – auch wenn Sie deutlich weniger für Ihre Berufstätigkeit ausgegeben haben.
- ▶ **Homeoffice:** Haben Sie Ihren Job zu Hause etwa am Wohnzimmeroder Küchentisch erledigt, dürfen Sie weiterhin die Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag geltend machen. Ursprünglich sollte es die in Folge der Corona-Pandemie eingeführte Pauschale nur bis Ende 2021 geben, doch nun wird sie entfristet und soll 2023 von derzeit maximal 600 Euro auf bis zu 1 000 Euro steigen.
- ▶ **Fahrten zur Arbeit:** Sind Sie oder Ihr Partner in die Firma gefahren, können Sie bei langen Fahrten von der erhöhten Pendlerpauschale profitieren. Für die ersten 20 Kilometer Wegstrecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstelle bleibt es zwar wie bisher bei den 30 Cent pro Entfernungskilometer, ab Kilometer 21 sind es aber neuerdings 38 Cent. Ursprünglich sollte es 2022 noch bei pauschal 35 Cent bleiben, doch die erneute Erhöhung auf nun 38 Cent wurde um zwei Jahre vorgezogen. Die erhöhte Pauschale gilt auch für Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.
- ▶ **Extra-Zahlungen:** Berufstätige haben 2022 einmalig eine Energiepreispauschale von 300 Euro zusätzlich zum Gehalt bekommen. Allerdings ist diese Leistung mit dem

persönlichen Steuersatz zu versteuern. Je höher dieser ist, umso weniger bleibt von der Energiepreispauschale übrig: Bei 30 Prozent Steuersatz sind es 210 Euro. Für Eltern gab es zusätzlich 100 Euro Bonus für jedes Kind. Dieser Bonus wurde mit dem Kindergeld ausgezahlt und wird voll auf die Kinderfreibeträge angerechnet. Damit schmilzt der Vorteil für Eltern, wenn für sie die Kinderfreibeträge günstiger sind als das Kindergeld.

► **Nebenverdienst:** 2022 wurde der Mindestlohn gleich zweimal erhöht – im Juli zunächst von 9,82 auf 10,45 Euro und seit Oktober auf 12 Euro Bruttolohn pro Stunde. Üben Sie einen pauschal versteuerten Minijob aus, dürfen Sie seit Oktober 2022 im Schnitt bis zu 520 Euro monatlich verdienen, vorher waren es 450 Euro im Monat. Bleiben Sie mit Ihrem Verdienst in diesem Rahmen, ist es möglich, diesen brutto wie netto zu erzielen. Im Regelfall übernimmt der Arbeitgeber für Sie die Sozialversicherungsbeiträge und zahlt auch die Lohnsteuer von pauschal 2 Prozent an die Minijob-Zentrale.

Grundbegriffe erklärt

Wenn es um Steuern geht, sind die Inhalte nicht immer leicht zu verstehen. Hinzu kommt, dass es sicher unterhaltsamere Themen gibt, als beispielsweise den Progressionsvorbehalt oder die Berechnungsgrundlage, um die Höhe der „zumutbaren Belastung“ zu ermitteln. Die gute Nachricht ist aber, dass Sie sich nur mit vergleichsweise wenigen Fachbegriffen auseinandersetzen müssen. Die schlechte Nachricht ist jedoch: Manche Fachbegriffe sind in der Alltagssprache verwurzelt und stehen dort für allgemeine Sachverhalte – in der Steuerfachsprache bedeuten sie aber etwas ganz anderes.

So werden beispielsweise Begriffe wie „Einkommen“ oder „Einkünfte“ in der Alltagssprache ziemlich gleich verwendet. In der Steuerfachsprache liegen sie allerdings weit auseinander. Darüber hinaus gibt es Spezialbegriffe, unter denen sich steuerliche Laien kaum etwas vorstellen können. Einige der wichtigsten Begriffe stellen wir Ihnen kurz vor, sodass Sie beim Ausfüllen der Erklärung besser verstehen, worum es geht, und bei Problemen noch einmal nachschlagen können.

Auf der Einnahmenseite dreht sich im Steuerrecht alles um den Begriff der **Einkünfte**. Davon gibt es sieben unterschiedliche, die sogenannten **Einkunftsarten**. Die unterliegen der Einkommensteuer, sind nach ihrer jeweiligen Quelle benannt und heißen deshalb einigermaßen nachvollziehbar Einkünfte aus

1 Land- und Forstwirtschaft,

- 2 Gewerbebetrieb,
- 3 selbstständiger Arbeit,
- 4 nichtselbstständiger Arbeit,
- 5 Kapitalvermögen,
- 6 Vermietung und Verpachtung.
- 7 Die siebte Einkunftsart nennt sich „sonstige Einkünfte“, und darunter fällt, was bei den anderen Einkunftsarten nicht unterzubringen ist, beispielsweise Renteneinkünfte.

Einige Fachbegriffe erklärt

Die zentrale Einkunftsart aller Arbeitnehmer, ob Angestellte, Arbeiter oder Beamte, heißt **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**. Die ergeben sich vor allem aus Löhnen und Gehältern, die der Arbeitgeber zahlt. Aber Löhne und Gehälter sind nicht dem Begriff Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gleichzusetzen: Vereinfacht gesagt sind Einkünfte im steuerlichen Sinn nämlich immer die Einnahmen aus einer Quelle minus die Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen. Für Arbeitnehmer und Beamte heißt das: Ihre Einkünfte sind vor allem Lohn oder Gehalt minus der Kosten, die sie für ihren Job aufbringen müssen. Die heißen **Werbungskosten** und stehen ihnen zunächst in Form des **Arbeitnehmerpauschbetrags** zu.

Der Pauschbetrag beläuft sich aktuell auf 1 200 Euro für ein Kalenderjahr. Arbeitnehmer können ihn auch dann in vollem Umfang nutzen, wenn sie nur einige Monate im Jahr gearbeitet haben. Alle, die höhere Ausgaben für ihren Job haben, etwa für Fahrten zur Arbeit, ein häusliches Arbeitszimmer, die Anschaffung eines Computers, Fachbücher, andere Arbeitsmittel oder eine doppelte

Haushaltsführung, können diese Ausgaben als Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend machen.

→ **Zum Beispiel Ariane A.**

Sie ist alleinstehend und arbeitet in der Krankenhausverwaltung, Bruttolohn im Jahr 30 000 Euro. Die drei Kilometer zur Klinik fährt sie entweder mit dem Rad oder mit ihrem Auto. Ausgaben für den Job hat sie sonst keine, andere Einkünfte auch nicht. Mit ihren Werbungskosten kommt sie nicht über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1200 Euro, denn ihr Arbeitsweg schlägt gerade mal mit 198 Euro zu Buche (3 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro, → Seite 66). Sie erzielt folglich 28 800 Euro Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (30 000 minus 1200). Wäre ihr Arbeitsweg etwa mit 20 Kilometern deutlich länger, kämen allein dadurch 1320 Euro Werbungskosten zusammen (20 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro). Das würde Arianes Einkünfte auf 28 680 Euro drücken (30 000 minus 1320).



Das Finanzamt fasst alle positiven und negativen Einkünfte zusammen. Freibeträge, beispielsweise der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II, → [Seite 13](#)), sind zudem zu berücksichtigen. Das Zwischenergebnis wird als **Gesamtbetrag der Einkünfte** bezeichnet. Der Betrag spielt zum Beispiel bei der Berechnung von Steuervorteilen eine Rolle oder bei der Berechnung der zumutbaren Belastung (→ [Seite 250](#)). An dieser Stelle dient er uns vor allem als Ausgangspunkt für einen nächsten Rechenschritt.

Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen, ergibt das in der Steuersprache das **Einkommen**. Sonderausgaben sind bestimmte private Kosten, die steuerlich abzugsfähig sind. Dazu gehören beispielsweise Spenden oder Kirchensteuer. Jedem steht

zunächst ein Sonderausgabenpauschbetrag von jährlich 36 Euro zu. Die wichtigsten Sonderausgaben für Arbeitnehmer sind in der Regel die Beitragszahlungen an Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen (→ [Seite 103](#)). Diese speziellen Sonderausgaben werden auch **Vorsorgeaufwendungen** genannt und zusätzlich zum Sonderausgabenpauschbetrag berücksichtigt.

Unter außergewöhnlichen Belastungen versteht das Steuerrecht weitere private Ausgaben, die das Finanzamt ganz oder teilweise steuermindernd anerkennt. Darunter fallen etwa Krankheitskosten oder Aufwendungen behinderter Menschen (→ [Seite 122](#)).

Wie die weitaus meisten Arbeitnehmer kann Ariane A. aus dem Beispiel zuvor einen Teil ihrer Versicherungskosten absetzen. Für 2022 wären das 5 188 Euro für die gezahlten Rentenversicherungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Wenn sie keine weiteren Sonderausgaben und keine außergewöhnlichen Belastungen geltend machen kann, käme sie damit auf ein Einkommen von 23 576 Euro (28 800 minus 5 188 minus 36 Euro Sonderausgabenpauschale).

Um aus dem Einkommen das **zu versteuernde Einkommen** zu berechnen, also den Betrag, der unter dem Strich tatsächlich zu versteuern ist, können weitere **Freibeträge** abgezogen werden. Vor allem geht es an dieser Stelle um den Kinderfreibetrag und den sogenannten Betreuungsfreibetrag. Das betrifft vor allem gut verdienende Eltern, bei denen die finanzielle Entlastung durch das Kindergeld geringer ausfällt als die Entlastung durch beide Freibeträge (→ [Seite 141](#)).

Da Ariane A. einen erwachsenen Sohn hat und kein weiteres Kind, das steuerlich zu berücksichtigen ist, ist die Höhe ihres Einkommens also genauso hoch wie ihr zu versteuerndes Einkommen von 23 576 Euro. Nach

geltendem Steuertarif müsste sie als Alleinstehende 3 097 Euro Einkommensteuer zahlen. Solidaritätszuschlag wird für sie nicht mehr fällig. Gegebenenfalls kämen noch bis zu rund 278 Euro Kirchensteuer hinzu. Wer herausfinden will, wie viel Einkommensteuer je nach Einkommen fällig wird, findet dazu im Internet ein praktisches Tool: [bmf-steuerrechner.de](https://www.bmf-steuerrechner.de) („Berechnung der Einkommensteuer“).

Liegt das zu versteuernde Einkommen unter dem **Grundfreibetrag**, oft auch **steuerfreies Existenzminimum** genannt, wird keine Einkommensteuer fällig. Der Grundfreibetrag liegt 2022 bei 10 347 Euro für Alleinstehende und bei 20 694 Euro für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner.

Lohnersatz: Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und Elternzeit

Neben dem Arbeitslohn erhalten Angestellte manchmal Lohnersatzleistungen. Die heißen so, weil sie anstelle von Arbeitslohn gezahlt werden, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschafts-, Elternoder Krankengeld (→ [Seite 231](#)). Gerade in Corona-Zeiten flossen Leistungen wie Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld häufiger als sonst. Solche Leistungen sind steuerfrei, können aber unter dem Strich trotzdem zu höheren Steuern führen. Das funktioniert über den sogenannten **Progressionsvorbehalt**. Hinter dem sperrigen Begriff verbirgt sich für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen folgender Vorgang: Zum zu versteuernden Einkommen wird eine im Jahresverlauf bezogene Lohnersatzleistung hinzugezählt und auf dieser Grundlage der durchschnittliche Steuersatz ermittelt. Danach zieht man die Lohnersatzleistung wieder ab und wendet den so ermittelten Steuersatz auf das ursprüngliche zu versteuernde Einkommen an.

Das führt in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung als vorher. Hätte beispielsweise Ariane A. zu ihrem zu versteuernden Einkommen von 23 576 Euro noch 2 000 Euro Kurzarbeitergeld erhalten, wäre ihr Durchschnittssteuersatz (→ [Seite 261](#)) von 13,14 Prozent auf 14,29 Prozent gestiegen. Sie müsste auf dasselbe zu versteuernde Einkommen von 23 576 Euro „dank Progressionsvorbehalt“ knapp 273 Euro mehr Einkommensteuer zahlen.

Gleich möglichst passend Lohnsteuer zahlen

Den laufenden Steuerabzug von Lohn und Gehalt übernimmt der Arbeitgeber im Auftrag des Finanzamts. Das funktioniert über sechs unterschiedliche **Lohnsteuerklassen**. Vor allem die familiäre Situation entscheidet darüber, welcher Lohnsteuerklasse Sie angehören.

- ▶ **Alleinstehende.** Ohne Kinder sind Sie in Klasse I. Haben Sie mindestens ein Kind, kann es auch Steuerklasse II sein. Hier wird ein besonderer Freibetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, berücksichtigt.
- ▶ **Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften.** Sie können wählen. Dabei ist die Kombination der Steuerklassen IV/IV in der Regel erste Wahl, wenn beide Partner etwa gleich viel verdienen. Liegen die Löhne weit auseinander, sorgt die Kombination III/V für den geringsten laufenden Steuerabzug (Klasse III für den Partner mit dem höheren Gehalt, → [Seite 235](#)). Bei großen Lohnunterschieden müssen Ehepaare jedoch mit zum Teil erheblichen Nachzahlungen rechnen. Um dies zu vermeiden, besteht für Paare eine Alternative unter dem Begriff „Faktorverfahren“. Ein Faktor gleicht den

Verdienstunterschied aus und mindert die Steuerbelastung im Vergleich zur Steuerklassenwahl IV/IV („vier-vier“). Die jährliche Gesamtbelastung nach Abgabe der Steuererklärung ändert sich nicht. Der Faktor kann ebenso wie die anderen Steuerklassen aber die Höhe von Lohnersatzleistungen, etwa von Elterngeld, beeinflussen (→ [Seite 231](#)).

Die Lohnsteuerklasse VI gilt für ein zweites und für jedes weitere Arbeitsverhältnis - unabhängig von familiären Verhältnissen. Die Zuordnung zu Lohnsteuerklassen beeinflusst die Abzüge vom Bruttolohn und damit die Höhe des laufenden Nettolohns. So ist zum Beispiel ein Bruttomonatsgehalt von 3 000 Euro in den Klassen I und IV mit rund 373 Euro Lohnsteuer belastet (ohne Solidaritätszuschlag und ohne Kirchensteuer). In der Klasse III sind es nur rund 117 Euro und in der Klasse V rund 699 Euro Lohnsteuer. Die Unterschiede kommen daher, dass die einzelnen Steuerklassen unterschiedliche Freibeträge und Pauschalen enthalten. So drücken der in Klasse III eingearbeitete doppelte Grundfreibetrag und ein teilweise höherer Abzugsbetrag für Vorsorgeaufwendungen (das sind hier die Beiträge für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) die laufende Steuerlast erheblich.

Welche Steuerklassenkombination für Ehe- und Lebenspartner am günstigsten ist, finden Sie im Internet auf der BMF-Homepage unter bundesfinanzministerium.de (Suchbegriff „Steuerklassenwahl“).

Der Steuerabzug über die Lohnsteuerklasse erfolgt im Jahresverlauf pauschal nach einem ziemlich groben Raster. Dadurch kann der laufende Lohnsteuerabzug von der tatsächlichen Steuerschuld erheblich abweichen. Im Bundesdurchschnitt zahlten die Finanzämter

Arbeitnehmern pro Steuererklärung in den vergangenen Jahren rund 1 070 Euro zurück.



Warum die meisten Arbeitnehmer zu viel Steuern zahlen

Mehr bleibt netto nicht übrig? Beim Blick auf die monatliche Lohn- oder Gehaltsabrechnung wird die eine oder der andere vielleicht enttäuscht sein: Bei einem Monatsbruttogehalt von zum Beispiel 4 500 Euro bekommen Sie netto etwas mehr als 2 800 Euro ausgezahlt.

Ein größerer Teil des Bruttoverdienstes fließt in die einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Den weiteren größeren Posten macht die Lohnsteuer aus: In Steuerklasse IV werden zum Beispiel rund 780 Euro im Monat fällig bei 4 500 Euro Bruttoverdienst.

Die Höhe der Lohnsteuer, die der Arbeitgeber direkt an das Finanzamt weiterleitet, ist allerdings nicht unbedingt ganz genau: Der Sofortabzug der Lohnsteuer funktioniert nämlich wie zuvor beschrieben zunächst pauschal und berücksichtigt die konkrete Lage des einzelnen Arbeitnehmers nur zum Teil. Das führt dazu, dass das Finanzamt in den weitaus meisten Fällen zunächst mehr Geld kassiert, als ihm zusteht.

So wird der Arbeitnehmerpauschbetrag in den Lohnsteuerklassen I bis V in jedem Monat mit 100 Euro berücksichtigt (1 200 durch 12). Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise aber nur sechs Monate eines Jahres gearbeitet, etwa weil er im Juli erstmals einen Job angetreten hat, weil er in den anderen Monaten arbeitslos war oder weil er am 1. Juli in Rente ging, konnte er nur für sechs Monate den Arbeitnehmerpauschbetrag nutzen, also 600 Euro. Die restlichen 600 Euro stehen ihm aber trotzdem zu, weil es ein Jahresbetrag ist. Ein Arbeitnehmer erhält ihn auch dann ohne zeitanteilige Kürzung, wenn er nur an einem einzigen Tag des Jahres gearbeitet hat. Die Berechnung, nach der ein Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehält, geht aber davon aus, dass ein Angestellter volle zwölf Monate des Jahres beschäftigt ist. Wer kürzer gearbeitet hat, zahlt somit im Jahresverlauf zu viel Lohnsteuer für den Arbeitslohn.

Solange sich die Werbungskosten im Rahmen des Arbeitnehmerpauschbetrags bewegen, bleibt der Nachteil für Arbeitnehmer meist überschaubar. Liegen sie höher, etwa weil Sie regelmäßig eine weite Entfernung zwischen

Wohnung und Betrieb zurücklegen, durch häufige Dienstreisen, ein Heimbüro, einen zweiten Haushalt am Arbeitsort, Fortbildungsaufwand oder höhere Ausgaben für Arbeitsmittel, kann ein Angestellter übers Jahr ein paar Hunderter oder gar Tausender zu viel Steuern bezahlen. Grund: Die Lohnsteuerberechnung beim Arbeitgeber berücksichtigt grundsätzlich nur den Arbeitnehmerpauschbetrag.

Höhere Ausgaben senken die laufende Steuerlast nur, wenn Arbeitnehmer und Beamte dafür Freibeträge beantragt haben (→ [Seite 211](#)). Ansonsten können sie erst in der Steuererklärung die Kosten geltend machen, vorausgesetzt, man gibt eine ab. Wer keine abgibt, beschenkt die Staatskasse nicht nur zeitweise, sondern auf Dauer.

Gleiches gilt für die sogenannten Sonderausgaben oberhalb der eingearbeiteten und ziemlich mageren Pauschale von 36 Euro (3 Euro monatlich), beispielsweise für Kirchensteuer, Spenden oder Ausbildungskosten. Für außergewöhnliche Belastungen wie etwa Krankheitskosten und Unterhaltszahlungen (→ [Seite 172](#)) gibt es beim regulären Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf sogar gar keine Pauschale.

Anders sieht es beim Vorsorgeaufwand aus. Die Beiträge zur Rentenversicherung, Kranken- oder Pflegeversicherung drücken bereits den laufenden Lohnsteuerabzug, und das in der Regel sehr zutreffend.

Viele andere Steuervergünstigungen bleiben beim Lohnsteuerabzug jedoch unberücksichtigt. Hier hilft nur die Abgabe einer Steuererklärung, um an sein Geld zu kommen.



Lohnt sich die Steuererklärung?

Das Finanzamt kassiert im Jahresverlauf in der Regel mehr, als ihm zusteht. Daher sollten Sie grundsätzlich immer prüfen, ob sich eine Steuererklärung für Sie lohnt. Wenn ja, müssen Sie nur noch den inneren Schweinehund überwinden, die Steuererklärung ausfüllen und abgeben. Wer dazu keine Zeit findet oder aus anderen Gründen Hilfe benötigt, findet diese bei professionellen Beratern (→ Seite 262).

- ▶ So bleiben als sogenannter Härteausgleich bis zu 410 Euro Einkünfte im Kalenderjahr steuerfrei, die Angestellte neben Lohn und Gehalt einnehmen. Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre können bis zu dieser Höhe zum Beispiel Mieteinkünfte, Renteneinkünfte, freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte steuerfrei einnehmen. Für Zinsen und andere Kapitaleinkünfte funktioniert das jedoch nicht, hier gelten andere Regeln (→ Seite 223).
- ▶ Für Nebeneinkünfte von Angestellten bis 820 Euro gibt es einen „erweiterten Härteausgleich“. Dabei unterliegen Einkünfte zwischen 410 und 820 Euro nur teilweise einer Besteuerung (→ Seite 223).
- ▶ Auch der Altersentlastungsbetrag für Menschen, die am 1. Januar des Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren (→ Seite 194), wird nur über eine Steuererklärung berücksichtigt.
- ▶ Steuererstattungen für Dienstleistungen rund um den Privathaushalt (→ Seite 131) oder für (Partei-)Spenden (→ Seite 115) erhalten Arbeitnehmer und Beamte ebenfalls erst, wenn sie die Posten in der Steuererklärung abrechnen.

- ▶ Nur die Eltern, die eine Steuererklärung samt Anlage(n) Kind abgeben, können Kinderbetreuungskosten und weitere steuerliche Kinderförderungen geltend machen (→ ab [Seite 141](#)). Für Unterhaltszahlungen an den erwachsenen Nachwuchs brauchen Eltern die Anlage Unterhalt (→ [Seite 172](#)).



Wer abrechnen muss - wer abrechnen sollte

Viele Arbeitnehmer und Beamte müssen nicht nachdenken, ob sie eine Steuererklärung abgeben. Sie sind dazu verpflichtet. Der Fiskus befürchtet in diesen Fällen, dass ihm ohne Steuererklärung etwas durch die Lappen gehen könnte. Also will das Finanzamt schwarz auf weiß und ganz genau sehen, was das Jahr über finanziell

gelaufen ist. Unter dem Strich führen viele dieser „Pflichtveranlagungen“ aber trotzdem dazu, dass der Fiskus Geld zurückgeben muss.

Wann die Steuererklärung Pflicht ist

Arbeitnehmer müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie im Jahresverlauf neben ihrem Arbeitslohn weitere steuerpflichtige Einkünfte oder Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro eingenommen haben. Nebeneinkünfte bis 410 Euro im Jahr bleiben für Sie steuerfrei (→ [Seite 223](#)). Wer beispielsweise Ackerland verpachtet, muss eine Steuererklärung abgeben, wenn die Pachteinkünfte 410 Euro übersteigen.

Die Abgabepflicht betrifft auch viele Ehepaare und eingetragene Lebenspartner. Ist etwa der eine Arbeitnehmer und der andere Freiberufler, Rentner oder Vermieter, wird eine Steuererklärung fällig, wenn Einkünfte aus diesen Quellen von mehr als 410 Euro vorliegen. Für Paare mit gemeinsamer Steuererklärung verdoppelt sich die 410-Euro-Grenze nicht. Alternativ überlegen Sie nun vielleicht, dass Sie und Ihr Partner einzeln Ihre Steuererklärungen einreichen. Dann können Sie zwar beide den Freibetrag erhalten. Allerdings besteht bei einer Einzelveranlagung dann auch wieder für beide Partner die Pflicht zur Abgabe. Außerdem profitieren Sie nicht vom für Paare günstigen Ehegattensplitting (→ [Seite 235](#)).

Steuerpflichtige Nebeneinkünfte und Lohnersatzleistungen werden erfreulicherweise nicht zusammengerechnet. Ein Arbeitnehmer, der im Jahr zum Beispiel bis zu 410 Euro Einkünfte aus einer vermieteten Immobilie hat und dazu bis zu 410 Euro Kurzarbeitergeld erhält, ist nicht dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Eine Ausnahme von der Abgabeverpflichtung bilden Zinsen und andere Einkünfte aus Kapitalvermögen. Wurden private Kapitaleinkünfte pauschal mit 25 Prozent Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer belegt, lösen sie keine Steuererklärungspflicht aus, egal wie hoch sie sind. Wenn Sie allerdings kirchensteuerpflichtig sind und eine **Sperrvermerkserklärung** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingereicht haben, ist eine Steuererklärung in der Regel Pflicht. Wenn Arbeitnehmer die sogenannte **Günstigerprüfung** beantragen wollen, weil sie der Meinung sind, dass ihnen die Abgeltungsteuer Nachteile bringt, funktioniert das nur mithilfe einer Steuererklärung, einschließlich der Anlage KAP (→ ab [Seite 162](#)).

Ehepaare, bei denen beide als Arbeitnehmer berufstätig sind, müssen dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie sich für das Faktorverfahren oder für die **Steuerklassenkombination III/V** entschieden haben und der Lohn des zweiten Partners nach Klasse V versteuert wurde (→ ab [Seite 235](#)). Sind Sie und Ihr Partner beide in Steuerklasse IV (ohne Faktor), besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Dagegen löst **Klasse VI**, die es für ein zweites und jedes weitere Arbeitsverhältnis gibt, bei Alleinstehenden wie bei Paaren Erklärungsspflicht aus.

Wenn beim Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf zusätzliche **Freibeträge** neben den je nach Steuerklasse automatisch geltenden Freibeträgen berücksichtigt wurden, führt das ebenfalls zur Pflichtabgabe. Solche Freibeträge können Sie im Laufe des Jahres für Posten beantragen, die Sie sonst erst in der Steuererklärung abrechnen würden. So zahlen Sie gleich etwas passender Lohnsteuer. Einen Freibetrag bekommen Sie zum Beispiel, wenn Sie Werbungskosten oberhalb des

Arbeitnehmerpauschbetrags geltend machen können. Zusätzliche Freibeträge gibt es etwa für Unterhaltszahlungen, Krankheitskosten oder für Vermietungsverluste. Sie alle können den laufenden Lohnsteuerabzug drücken (→ Seite 211). Sie sorgen also dafür, dass Sie quasi gleich bei der monatlichen Gehaltsabrechnung einigermaßen passend Steuern und nicht vorab zu viel Steuern zahlen, die Sie sich spätestens mit der Steuererklärung sowieso zurückholen würden. Sie können die Freibeträge also gewissermaßen „vorausschauend“ beantragen. Anhand der Steuererklärung prüft das Amt dann nachträglich, ob die beantragte Erwartung eingetroffen ist.

Ausnahmen sind hier Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträge (→ ab Seite 122). Ihre Eintragung löst keine Abgabepflicht aus. Ebenfalls eine Ausnahme von der Abgabepflicht gilt für andere eingetragene Freibeträge, wenn Arbeitnehmer im Jahr 2022 nur einen Bruttojahreslohn bis 13 150/24 950 Euro (Alleinstehende/Ehepaare oder Lebenspartner) erzielt haben.

Arbeitnehmer und Beamte sind grundsätzlich verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die vom Arbeitgeber pauschal berücksichtigten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung höher ausgefallen sind als die tatsächlich gezahlten Beiträge. Das betrifft viele Beamte (→ Seite 241). Die Pflichtabgabe entfällt aber auch in diesem Fall bei Bruttoarbeitslöhnen bis 13 150 beziehungsweise 24 950 Euro (Alleinstehende/Paare).

Schließlich wird auch dann eine Steuererklärung fällig, wenn das **Finanzamt** eine sehen will und **zur Abgabe auffordert**. Dem sollte man besser nachkommen. Wenn nicht, darf das Amt Zwangsgeld oder einen

Verspätungszuschlag festsetzen und Einnahmen und Ausgaben schätzen. Persönliche steuermindernde Beträge werden dann nur ausnahmsweise berücksichtigt, sodass die Steuer dann entsprechend hoch ausfällt.

Oft lohnt sich die freiwillige Erklärung

Menschen in den Lohnsteuerklassen I, II und IV sowie Alleinverdiener in Klasse III sind grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie müssen abgeben, wenn einer der zuvor genannten Pflichtgründe auf sie zutrifft. Ungeachtet dessen ist es oft vorteilhaft, freiwillig eine Steuererklärung abzugeben. Das nennt sich „Antragsveranlagung“, und wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft, haben Sie Aussichten auf eine Steuererstattung:

- ▶ Die **Werbungskosten** liegen oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags. Das ist oft schon der Fall, wenn der Betrieb mindestens 19 Kilometer von der Wohnung entfernt liegt. Die im Zuge der Corona-Pandemie eingeführte Homeoffice-Pauschale in Höhe von bis zu 600 Euro im Jahr reicht allein noch nicht aus, wenn jedoch andere Posten hinzukommen, kann der Pauschbetrag von 1 200 Euro im Jahr doch übersprungen werden. Zu den Werbungskosten zählen darüber hinaus zum Beispiel Ausgaben für eine doppelte Haushaltsführung, für eine Fortbildung, ein Arbeitszimmer zu Hause. Was sonst alles zu den Werbungskosten gehört, finden Sie → ab [Seite 66](#).
- ▶ Sie können höhere Versicherungsbeiträge geltend machen, daneben weitere **Sonderausgaben** oberhalb der eher niedrigen Pauschale von 36/72 Euro (Alleinstehende/Ehe- und Lebenspartner), zum Beispiel für die Kirchensteuer, für Spenden oder für eine erste Berufsausbildung (→ [Seite 114](#)).